

Revision des Verjährungsrechts

Was ändert sich?

Eine Revision der Verjährungsbestimmungen ist in die Wege geleitet worden. Im dazu erstellten Vorentwurf ist neu einheitlich eine relative Verjährungsfrist von drei Jahren (ab Kenntnis der Forderung und des Schuldners) und eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren (ab Fälligkeit der Forderung oder ab schädigender Handlung) vorgesehen. Dies führt bei Forderungen nach BVG in den meisten Fällen zu kürzeren Verjährungsfristen gegenüber heute.

Nach geltendem Recht besteht für alle Forderungen grundsätzlich eine ordentliche zehnjährige Verjährungsfrist ab Fälligkeit (Art. 127 OR). Für bestimmte Forderungen, insbesondere für periodische Leistungen und Forderungen aus Arbeit, beträgt die Verjährungsfrist lediglich fünf Jahre (Art. 128 OR). Diese allgemeinen verjährungsrechtlichen Bestimmungen der Art. 127 bis 142 OR sind indes von vielen abweichenden Sonderbestimmungen überlagert. So gilt etwa bei ausservertraglichen Haftungstatbeständen (Art. 41 ff. OR, unerlaubte Handlung) eine einjährige relative Verjährungsfrist ab Kenntnis des Schadens (Art. 60 OR). Zudem bestehen zahlreiche andere Bestimmungen in Spezialgesetzen. Mit der in die Wege geleiteten Revision sollen das gesamte Verjährungsrecht vereinheitlicht und Verjährungsfristen im ausservertraglichen Recht verlängert werden.¹ Nachdem das EJPD einen Vorentwurf erstellt hat und das Vernehmlassungsverfahren stattgefunden hat, hat der Bundesrat Ende August 2012 die Ausarbeitung eine Botschaft in Auftrag gegeben.

Kernpunkte der Revision

Zentrale Änderungen der Revision des Verjährungsrechts sind gemäss Vorentwurf die Folgenden:

- Vereinheitlichung des gesamten Verjährungsrechts: Die Verjährungsfristen für sämtliche Schadenersatzansprüche (spezialgesetzliche, vertragliche und ausservertragliche) sowie für sämtliche Forderungen des Privatrechts ungeachtet ihres Entstehungsgrunds (Vertrag, unerlaubte Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung), sollen vereinheitlicht werden.
- Konzept der doppelten Fristen: Der Vorentwurf übernimmt das Konzept der doppelten Fristen: einer (dreijährigen) relativen Frist, die ab Kenntnis der Forderung und des Schuldners zu laufen beginnt und einer (zehnjährigen) absoluten Frist, die lediglich bei nicht abgelaufener relativer Frist zum Tragen kommt. Sie beginnt ab Fälligkeit beziehungsweise ab Schadensverursachung.
- Verlängerung der Verjährungsfristen im ausservertraglichen Recht: Die heute geltende einjährige Verjährungsfrist im ausservertraglichen Recht wird als zu kurz erachtet und im Vorentwurf auf drei Jahre verlängert. Für Forderungen aus Körper- und Gesundheitsschäden wird zudem eine Höchstdauer von dreissig Jahren vorgeschlagen (Variante: 20 Jahre). Damit soll vor Langzeitschäden besser geschützt werden.
- Abänderbarkeit der Verjährungsfristen: Eine vertragli-

In Kürze

- > Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen sowie Kapitalleistungen verjähren gemäss Vorentwurf einheitlich nach drei Jahren ab Kenntnis der Forderung und des Schuldners und zehn Jahre nach Fälligkeit der Forderung
- > Der Schadenersatzanspruch gegen die verantwortlichen Organe verjährt gemäss Vorentwurf ebenfalls nach drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und schädigender Person beziehungsweise in zehn Jahren ab dem Tag der schädigenden Handlung

- che Abänderung der Verjährungsfristen ist nach Vorentwurf innert bestimmter Schranken zulässig.
- Abschaffung der ausserordentlichen Verjährungsfrist für Forderungen aus strafbaren Handlungen: Der heute geltende Grundsatz, wonach die strafrechtlich längere Verjährungsfrist auch für Forderungen gilt, die aus einer strafbaren Handlung hergeleitet werden, wird aufgegeben (Art. 60 Abs. 2 OR). Dies wird damit begründet, dass bei Personenschäden ohnehin die 30-jährige Ver-

Autorin

Elisabeth Glättli
Dr. iur., Rechtsanwältin,
Fachanwältin SAV
Arbeitsrecht,
glättli partner



¹ Der Vorentwurf und der erläuternde Bericht können abgerufen werden unter www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/themen/wirtschaft/ref_gesetzgebung/ref_verjaehungsfristen.html

- jährungsfrist gilt und ansonsten die Verjährung leicht unterbrochen werden kann.
- Keine Revision der Solidarschuld: An der Unterscheidung zwischen echter Solidarität (gemeinsame Schadensverursachung, Art. 50 OR) und unechter Solidarität (Schadensverursachung aus verschiedenen Rechtsgründen, Art. 51 OR) wird festgehalten.
 - Keine Änderungen der Verwirkungsfristen: Die Verwirkungsfristen, deren Ablauf im Gegensatz zu den Verjährungsfristen zum definitiven Forderungsverlust führt, bleiben von der Revision unberührt.
 - Keine Anpassung der Verjährungsfristen nach Art. 46 WG und OHG: Art. 46 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG, SR 221.229.1) sowie die Verjährungsfristen des Opferhilfegesetzes (OHG SR 312.50) wurden nicht angepasst. Das OHG wurde erst kürzlich revidiert und hinsichtlich VVG wurde die Botschaft zur Totalrevision des VVG bereits verabschiedet. Darin wurden die Verjährungsfristen dem geltenden OR angepasst (fünfjährige Verjährungsfristen bei periodischen Forderungen und ansonsten zehnjährige Verjährungsfristen).

Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge

Grundsätzlich gelten die neuen Verjährungsbestimmungen – entsprechend dem Ziel der Vereinheitlichung der Verjährungsfristen – auch für Forderungen nach BVG. Beibehalten wurde die grundsätzliche Unverjährbarkeit des Rentenstammrechts nach Art. 41 Abs. 1 BVG.

Die geltende Bestimmung von Art. 41 Abs. 2 BVG unterscheidet zwischen der fünfjährigen Verjährungsfrist für periodische Leistungen und der zehnjährigen Verjährungsfrist für alle anderen Forderungen. Gemäss Vorentwurf sollen sämtliche Forderungen einheitlich mit einer Frist von drei Jahren ab Kenntnis der Forderung und des Schuldners beziehungsweise mit einer Frist von 10 Jahren ab Fälligkeit verjähren, unabhängig davon, ob es sich um periodische Forderungen handelt oder nicht. Rückständige Rentenzahlungen, die Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung und die Befreiung von der Beitragspflicht verjähren somit gemäss Entwurf nach drei (aktuell fünf) Jahren ab Kenntnis der Forde-

rung und des Schuldners beziehungsweise nach zehn Jahren seit Fälligkeit. Sodann sollen auch Kapitalleistungen innert dieser Frist verjähren (aktuell: zehnjährige Verjährungsfrist ab Fälligkeit).

Kenntnis der Forderung bedeutet, dass der Gläubiger alle tatsächlichen Umstände kennt, die geeignet sind, eine Klage zu veranlassen und zu begründen. Die Forderung muss zudem fällig sein. In den Fällen, in denen die Forderung und der Schuldner feststehen, etwa im Falle im Falle von Beitragszahlungen für versicherte Mitarbeitende oder bei Auszahlungen laufender Renten, wird der Beginn des Fristenlaufs für die relative Frist mit der Fälligkeit zusammenfallen. Mit dem vorgeschlagenen neuen Verjährungsrecht werden die Verjährungsfristen im BVG somit grundsätzlich kürzer. Die absolute zehnjährige Frist ist nur von Bedeutung, wenn die relative Frist nicht bereits abgelaufen ist.

Nicht den neuen Verjährungsbestimmungen unterliegt der Rückforderungsanspruch nach Art. 35a Abs. 2 BVG und Art. 56a Abs. 3 BVG. Hier gilt nach wie vor die ein- beziehungsweise fünfjährige Verjährungsfrist. Der Grund liegt darin, dass im Sozialversicherungsrecht die Fristen von Rückforderungsansprüchen Verwirkungsfristen sind (BGE 133 V 579 Erw. 1). Nichts geändert hat sich auch insofern, als Freizügigkeitsleistungen nicht unter die Verjährungsregel fallen (BGE 127 V 315). Für diese gilt die Verwirkungsfrist bei Erreichen des 100. Altersjahrs des Versicherten (Art. 41 Abs. 6 BVG).

Haftung und Regress

Forderungen aus Haftung gegen Organpersonen unterliegen hingegen gemäss Vorentwurf ebenfalls den neuen Verjährungsbestimmungen (neuer Art. 52 Abs. 2 BVG). Der Schadenersatzanspruch gegen Organpersonen verjährt gemäss Revision drei Jahre nach Kenntnis der Schadenersatzforderung und des Schädigers und zehn Jahre ab dem Tag der schädigenden Handlung. Es gilt weiterhin, dass eine schadenersatzpflichtige Organperson die übrigen regresspflichtigen Organe über die Klage zu informieren hat. Die neuen Verjährungsfristen gelten auch für die Regressforderung, die unabhängig von der Hauptforderung verjährt. Die relative Verjährungsfrist beginnt, sobald die zugrunde liegende Leistung voll-

ständig erbracht und der Pflichtige bekannt ist. Im Übrigen ist die Rechtslage bei echter und unechter Solidarität unverändert. Nur bei echter Solidarität (das heisst gemeinsamer Schadensverursachung, Art. 50 OR, zum Beispiel bei Inanspruchnahme mehrere Stiftungsräte) gilt die Unterbrechung der Verjährung gegen einen Solidarschuldner auch gegen die übrigen Mitschuldner.

Unterbrechung und Abänderung der Verjährungsfrist

Die Möglichkeiten und Wirkungen der Unterbrechung der Verjährungsfrist sind im Wesentlichen im Vorentwurf gleich wie heute. Auch für Forderungen nach BVG richten sich diese nach OR. Das heisst, dass die Verjährung namentlich unterbrochen wird durch Anerkennung der Schuld, Schuldbetreibung, Klage oder Eingabe im Konkurs. Ein einfaches Schreiben genügt nicht. Zulässig ist auch die Einholung eines Verjährungseinredevetzichts, allerdings erst nach eingetretener Verjährung. Dabei gilt eine Maximalfrist von zehn Jahren ab Verjährungseintritt. Ein vor Eintritt der Verjährung abgegebener Verjährungseinredevetzicht gilt als Verlängerung der Verjährungsfrist.

Neu ist sodann, dass die Verjährungsfristen vertraglich abgeändert werden können. Bei der relativen Frist ist dies in einer Bandbreite von 1 bis 10 Jahren, bei der absoluten Frist in einem Rahmen von 3 bis 30 Jahren zulässig. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die eine Verkürzung der Verjährungsfristen bei Personenschäden vorsehen, sind nichtig.

Festzuhalten ist somit, dass die im Vorentwurf vorgesehene Vereinheitlichung der Verjährungsfristen mit Ausnahme der Rückforderungsansprüche auch im BVG gilt. In den meisten Fällen dürften die Verjährungsfristen für Forderungen nach BVG gegenüber heute verkürzt werden. Dieser Rechtslage steht eine grössere Flexibilität der Parteien hinsichtlich der Abänderung der Fristen gegenüber. Die vorgeschlagene längere Verjährungsfrist für Personenschäden (30 Jahre) erweitert schliesslich die Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung für Regresse. ■